

V O R T R A G

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

an den Regierungsrat
zu Händen des Grossen Rates

KANTONSBEITRÄGE AN DIE GEMEINDEPROJEKTE DER PRIORITÄT A GEMÄSS AGGLOMERATIONSPROGRAMME VERKEHR UND SIEDLUNG; RAHMENKREDIT 2012 – 2020

1 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem beantragten Rahmenkredit von **Fr. 41'100'000.--** soll der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Ausführung der Projekte aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der Priorität A bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und als grundsätzlich prioritär ausführbar qualifiziert wurden und Bestandteil von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite für die Kantonsbeiträge pro Projekt) wird mit dem vorliegenden Beschluss an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion delegiert.

Das Geschäft unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen [Infrastrukturfondsgesetz (IFG, SR 725.13)], Art. 7
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG, SR 725.116.2), Art. 17a – 17d
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (BBI 2007 8553), Art. 1
- Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2010 6901), Art. 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

3.1 Bundesbeitrag

Nach Artikel 62 des Strassengesetzes zahlt der Kanton höchstens 50 Prozent an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausgerichtet. Die mitfinanzierten Massnahmen sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton zu den Agglomerationsprogrammen 2007 aufgelistet (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A). Gemäss diesen Leistungsvereinbarungen unterstützt der Bund die Massnahmen zu 35 bis 40 Prozent der vereinbarten Kosten (Preisstand Oktober 2005 ohne MWSt. resp. April 2011, mit MWSt.).

In den einzelnen Agglomerationen nach alter Definition (Langenthal gilt erst seit 2010 als Agglomeration) hat der Bund folgende Beiträge an Projekte von Gemeinden zugesichert:

Agglomeration	Vereinbarte Kosten		Bundesbeitrag	
	Mio. Fr. 2005	Mio. Fr. 2011	%	Mio. Fr.
Bern	46.7	56.1	35	19.6
Biel	30.6	36.7	40	14.7
Burgdorf	4.3	5.2	40	2.1
Interlaken	8.9	10.7	40	4.3
Thun	20.7	24.9	40	9.9
Total	111.2	133.6	38	50.6

Tabelle 1: Übersicht über die vereinbarten Kosten der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zu den Agglomerationsprogrammen 2007, Teil Siedlung und Verkehr

3.2 Kantonsbeitrag

Die Leistungsvereinbarungen enthalten sowohl Massnahmen und Massnahmenpakete des Kantons wie auch solche der Gemeinden. Der Kanton finanziert die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz gemäss Strassengesetz. Die Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte, die in den Agglomerationsprogrammen als prioritär eingestuft sind (A-Projekte), sollen mit Mitteln aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert werden.

Den maximalen Beitragssatz von 50 Prozent an die vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten zahlt der Kanton in jenen Fällen aus, in denen die definitiven Gesamtkosten des Projekts die im Jahr 2005 vereinbarten Kosten (jeweils Preisbasis 2005, ohne MWSt.) nicht überschreiten.

Bei der weiteren Planung und Projektierung der einzelnen Projekte waren teilweise kostenwirksame Änderungen notwendig, die nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Finanzrahmen Platz haben. In diesen Fällen beteiligt sich der Kanton, nach Abzug des Bundesbeitrags, zu 35 Prozent an den ungedeckten Kosten, zumindest aber in dem Umfang, den der Kanton geleistet hätte, wenn der ursprüngliche Finanzrahmen eingehalten worden wäre.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtkosten der prioritären Massnahmen der Gemeinden gemäss den Agglomerationsprogrammen 2007 sowie deren Aufteilung auf die verschiedenen Partner:

Agglomeration	Kosten	Bund		Dritte		Kanton		Gemeinde	
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Bern	56.1	19.6	35			18.2	32	18.2	32
Biel	36.7	14.7	40			11.0	30	11.0	30
Burgdorf	5.2	2.1	40	0.5	10	1.4	27	1.4	27
Interlaken	10.7	4.3	40			3.2	30	3.2	30
Thun	24.9	9.9	40	0.3	1	7.3	29	7.3	29
Total	133.6	50.6	38	0.8	1	41.1	31	41.1	31

Tabelle 2: Übersicht über die Gesamtkosten der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den Agglomerationsprogrammen, in Millionen Franken, Preisstand April 2011, mit Mehrwertsteuer.

3.3 Bauherrschaft und Aufsicht

Die Bauherrschaft liegt ausschliesslich bei den Gemeinden. Sie sorgen für die Planung, die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Bauwerke gemäss den Agglomerationsprogrammen. Damit gehört es auch zu den Aufgaben der Gemeinden, für die Finanzierung zu sorgen. Hierfür sind Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Bauherrschaft erforderlich. Darin verpflichten sich die Bauherren u.a. zu einem Controlling gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Koordination zwischen Bund und Gemeinden ist Sache des Kantons.

3.4 Ausblick

Aus heutiger Sicht wird der Bund die Mitfinanzierung von Massnahmen in den Agglomerationen zur verbesserten Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung fortsetzen. Alle vier Jahre sind neue Agglomerationsprogramme geplant. Sie werden im Kanton Bern Bestandteil der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) sein. Neu wird auch die Agglomeration Langenthal ein Agglomerationsprogramm als Teil eines RGSK erarbeiten. Derzeit läuft die Vorprüfung und Synthese der RGSK. Der Regierungsrat wird die Konzepte und die darin enthaltenen Agglomerationsprogramme der 2. Generation voraussichtlich Mitte 2012 genehmigen. Ein Antrag für einen Rahmenkredit zugunsten von Projekten der Gemeinden in den Agglomerationsprogrammen der 2. Generation wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2015 unterbreitet.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis April 2011, inkl. MWSt.; Indexteuerung: Schweizerischer Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik; Werkvertragsteuerung: Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands

Gesamtkosten	Fr. 133'600'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (ca. 37.8 % von Fr. 133'600'000.00)	– Fr. 50'600'000.00
./. Anteil Dritte (ca. 0.6 % von Fr. 133'600'000.00)	– 800'000.00
./. Anteil Gemeinden und Dritte (ca. 30.8 % von Fr. 133'600'000.00)	– Fr. 41'100'000.00
	<hr/>
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit (ca. 30.8 % von Fr. 133'600'000.00)	<u>Fr. 41'100'000.00</u>

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Finanzierung und Kreditablösung

Produktgruppe: Spezialprodukte (Nr. 09.12.9140)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt über Ausführungsbeschlüsse, für welche im Interesse effizienter Prozesse die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig erklärt wird. Da alle Projekte bereits in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern verbindlich definiert sind, besteht für die Ausgestaltung der einzelnen Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den zuständigen Gemeinden kein faktischer Handlungsspielraum. Es ist daher zweckmässig, die Befugnis für die Ausführungsbeschlüsse direkt an die BVE als Fachdirektion zu delegieren.

Soweit Zahlungen in den Jahren 2012 – 2015 erfolgen, sind sie in der Finanzplanung enthalten.

5 ANTRAG

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

6 BEILAGE

Beschlussentwurf

Bern, 22. September 2011

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer, Regierungsrätin

Zusatzauskünfte erteilen:

- Stefan Studer, Kantonsoberingenieur
- Peter Lerch, Dienstleistungszentrum TBA,
Leiter Planung + Verkehr

Tel. 031 633 35 12

Tel. 031 633 35 59